

Urteil

AG Bremen, § 426 I BGB, §§ 44 I, 270 AO

Verteilung der Steuerrückerstattung

Die Aufteilung einer Steuerrückerstattung aus der Ehezeit hat gemäß dem fiktiv zu errechnenden Anteil jedes Ehegatten an der Gesamtsteuerschuld des Veranlagungszeitraums nach der Grundtabelle zu erfolgen.

Urteil des Amtsgerichts Bremen v. 8.1.2001 – 22 C 0132/00 –

Aus dem Sachverhalt:

Die Klägerin verlangt die Auszahlung einer Steuerrückerstattung von dem Beklagten.

Die Parteien sind geschiedene Eheleute. Sie leben seit dem 1.6.1998 getrennt. Ausdrücklich als Unterhalt bezeichnete Zahlungen sind nach der Trennung nicht mehr erbracht worden.

Für das Jahr 1998 haben die Parteien noch die steuerliche Zusammenveranlagung beantragt. Mit Bescheid vom 16.11.1999 hat das Finanzamt Bremen für das Jahr 1998 einen Steuererstattungsbetrag in Höhe von DM 5.038,56 errechnet und an den Beklagten gezahlt. Für den Veranlagungszeitraum ist für die Eheleute eine Gesamtsteuerschuld in Höhe von DM 38.589,43 (Einkommenssteuer, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag) festgesetzt worden. Die Klägerin hatte ein zu versteuerndes Einkommen in Höhe von DM 54.675,00. Davon sind für Steuern DM 25.150,94 (Steuerklasse 5) einbehalten worden. Der Beklagte hatte ein zu versteuerndes Einkommen in Höhe von DM 85.477,00, davon sind DM 18.467,77 einbehalten worden. [...]

Die Klägerin verlangt den Rückerstattungsbetrag in voller Höhe. [...]

Aus den Gründen:

Die Klage ist begründet. Die Klägerin hat einen Anspruch auf die Steuerrückerstattung in voller Höhe aus § 426 Abs. 1 BGB.

Bei der gemeinsamen Veranlagung von Ehegatten zur Einkommenssteuer haften beide gemäß § 44 Abs. 1 AO gegenüber dem Finanzamt als Gesamtschuld-

ner. Im Verhältnis zueinander sind sie gemäß § 426 Abs. 1 BGB zu gleichen Anteilen verpflichtet, soweit nicht ein anderes bestimmt ist. Eine ausdrückliche anderweitige Vereinbarung haben die Parteien nicht getroffen. Nach überwiegender Auffassung ergibt sich jedoch beim internen Einkommenssteuerausgleich zwischen getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten aus den Umständen des Einzelfalles ein besonderer Verteilungsmaßstab. Da die Eheleute hinsichtlich des jeweiligen Vermögens selbständig sind, sind sie es auch hinsichtlich ihrer Schulden, so daß jeder Ehegatte im Innenverhältnis nur für seine Verbindlichkeiten aufzukommen hat (BGHZ 73 S. 29, 38).

Allein umstritten ist die Frage nach dem Aufteilungsmaßstab. Das erkennende Gericht schließt sich insoweit der Auffassung an, daß die Aufteilung der gesamten tatsächlichen Steuerschuld des Veranlagungszeitraums – entsprechend § 270 AO – nach dem fiktiv zu errechnenden Anteil jedes Ehegatten an der Gesamtsteuerschuld nach der Grundtabelle zu erfolgen hat (vgl. OLG Köln FamRZ 1995 S. 55, 56; OLG Hamm FamRZ 1998 S. 1166, 1167 – offen gelassen, ob allein die Höhe der jeweiligen Einkommen als Maßstab heranzuziehen sind, in BGHZ 73 S. 29, 38). Diese Ausgleichslösung ist zwar in der Anwendung etwas kompliziert, hat aber den Vorteil der Steuergerechtigkeit.

Die teilweise vertretene Auffassung, daß der so ermittelte Ausgleichsmaßstab auf den Erstattungsbetrag zu beschränken ist (OLG Düsseldorf, 5. FamS, FamRZ 1991 S. 194, 195; LG Bochum FamRZ 1987 S. 828, 829) berücksichtigt nicht hinreichend die bereits während des Veranlagungszeitraums durch Vorauszahlung oder Abzug erbrachten jeweiligen Leistungen der Ehegatten (vgl. Liebelt NJW 1993 S. 1741, 1742). Insbesondere wird damit nicht der Tatsache Rechnung getragen, daß die Höhe des Erstattungsbetrages u.U. auch noch nach der Trennung durch Eintragung von Freibeträgen, Herabsetzung der Vorauszahlungen oder – jedenfalls bei Vorauszahlung – durch schlichte Nichtzahlung beeinflussbar ist.

Diese Probleme vermeidet die Auffassung, nach der der Ausgleich beschränkt auf den Erstattungsbetrag entsprechend § 37 Abs. 2 AO nach den Steuerbeiträgen, die von den Ehegatten im Veranlagungszeitraum jeweils tatsächlich gezahlt worden sind, vorgenommen werden soll (vgl. OLG Düsseldorf, 10. Zivils, NJW – RR 1992 S. 1476; wohl auch: OLG Karlsruhe NJW – RR 1991 S. 200, 201). Dieser Ausgleichsmaßstab hat jedoch den Nachteil, daß die individuellen Besteuerungsmerkmale der Ehegatten, die in der Regel keine Auswirkungen auf die Vorauszahlungen bzw. Abzüge haben, nicht berücksichtigt und auch die Vor- bzw. Nachteile bei der Wahl der Steuerklasse nicht ausgeglichen werden können.

Nach der hier vertretenen Ausgleichslösung und dem vom Gericht eingeholten Gutachten ergibt sich für die Klägerin eine Überzahlung der Einkommenssteuer im Jahre 1998 in Höhe von DM 11.310,05. Von der fiktiven Steuergesamtschuld in Höhe von DM 40.485,16 hat sie (fiktiv) einen Anteil in Höhe von DM 14.520,84 zu tragen. Ihr Anteil an der tatsächlichen Gesamtsteuerschuld in Höhe von DM 38.589,43 beträgt demnach DM 13.840,89. Da sie insgesamt DM 25.150,94 während des Jahres 1998 vorausgezahlt bzw. durch Abzug erbracht hat, ergibt sich die erwähnte Überzahlung.

Für den Beklagten ergibt sich nach dem Gutachten fiktiv ein Anteil von DM 25.964,32 an der (fiktiven) Steuergesamtschuld (DM 40.485,16) und damit ein Anteil am tatsächlichen Steuerbetrag (DM 38.589,42) in Höhe von DM 24.748,53. Da er im Jahre 1998 tatsächlich nur DM 18.476,77 auf die Steuerschuld erbracht hat, liegt in Höhe von DM 6.271,76 zuzüglich des Erstattungsbetrages, der vom Finanzamt auf sein Konto gezahlt worden war, ein Saldo zu seinen Lasten vor.

Allerdings ist bei dieser Berechnung zu berücksichtigen, daß damit das Trennungsjahr hinsichtlich der Einkommenssteuer so behandelt wird, als hätten die Eheleute das gesamte Jahr bereits getrennt gelebt bzw. keinen familienrechtlichen Ausgleich steuerrechtlicher Vorteile bzw. Nachteile herbeigeführt, etwa durch Unterhaltszahlungen, desjenigen, für den die Steuerklasse III gewählt worden war (vgl. dazu Wever, Vermögensauseinandersetzungen der Ehegatten außerhalb des Güterrechts, 2. Aufl., 2000, Rdnr. 577 ff. „familienrechtliche Überlagerung“). Da eine Beschränkung des Ausgleichs auf den Erstattungsanspruch nach dem oben Gesagten ausscheidet, kann nach Ansicht des erkennenden Gerichts diesem Umstand nur dadurch Rechnung getragen werden, daß der Ausgleichsanspruch anteilig auf die Zeit nach der Trennung – bei den Parteien der 1.6. des Veranlagungszeitraums – beschränkt wird. Daß bzw. welche Leistungen der Beklagte danach noch für die Klägerin erbracht haben will, hat er [...] nicht vorgetragen. Aus diesem Grunde kann die Klägerin – unter Berücksichtigung der familiären Überlagerung – einen Anteil von 7/12 der errechneten Überzahlung, d.h. DM 6.597,50 und damit jedenfalls den gesamten Steuererstattungsbetrag verlangen. Die anteilige Kürzung wirkt sich in diesem Fall nicht aus.

Den Anspruch kann die Klägerin auch auf § 816 Abs. 2 BGB stützen, weil das Finanzamt mit der Zahlung an den Beklagten eine Leistung erbracht hat, die – spätestens mit der Klageerhebung in diesem Rechtsstreit (dazu Liebelt FamRZ 1993 S. 626, 630/631) – gegenüber der Klägerin wirksam ist, dem Beklagten aber nach dem Gesagten nicht zusteht.

Mitgeteilt von RAin Antje Linder, Bremen